

Johnny Controlletti

Zwingende Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ab 2016

Von Rudolf Schollmaier

„Misstrauen ist Vertrauen im Erfahrungsformat“, diese Erkenntnis des Journalisten Wolfgang Weidner könnte als Überschrift für die Einführung der Steuer-Identifikationsnummer ab dem Jahr 2008 taugen. Die Nummer gilt ab Geburt lebenslang und bleibt auch bei einem Umzug unverändert. Mittlerweile ist diese Steuer-Identifikationsnummer auf jedem Einkommensteuerbescheid und auf jeder Lohnsteuerbescheinigung angekommen. Da wundert es nicht, wenn Vater Staat ab 2016 die Gewährung von Vergünstigungen zwingend an die Angabe dieser Nummer koppelt. Denn es liegt im Interesse aller Steuerzahler, dass das Steueraufkommen nicht durch geschickte Tricksereien einzelner schwarzer Schafe gemindert wird. Man denke nur an den doppelten Bezug von Kindergeld.

Ab 2016 wird das Kindergeld moderat angehoben und beträgt für das erste und zweite Kind monatlich 190 Euro. Die Auszahlung soll ab 2016 nur noch erfolgen, wenn die Steuer-Identifikationsnummern der bezugsberechtigten Eltern oder des Elternteils und auch des Kindes der Familienkasse mitgeteilt werden. Bei Neuanträgen gibt es kein Kindergeld ohne diese Angaben. Wer schon Kindergeld bezieht, kann den weiteren Kindergeldbezug nur sicherstellen, indem er im Laufe des Jahres 2016, besser sofort, der Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern schriftlich mitteilt. Wer seine Steuer-Identifikationsnummer nicht zur Hand hat, kann diese seinem Einkommensteuerbescheid, seiner Lohnsteuerbescheinigung oder dem Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern aus dem Jahr 2008



entnehmen. Liegen diese Unterlagen nicht vor, muss keine neue Identifikationsnummer beantragt werden, weil es diese ja bereits gibt. In diesem Fall kann im Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.de) eine erneute Zusendung beantragt werden. Aus Datenschutzgründen erfolgt die erneute Mitteilung durch das Bundesamt nur schriftlich, also weder telefonisch noch per E-Mail.

Wer wegen geringer Einkünfte nicht zur Abgabe einer jährlichen Einkommensteuererklärung verpflichtet ist und Zinsen oder ähnliche Einkünfte über dem Sparerfreibetrag von derzeit 801 Euro für Alleinstehende oder 1.602 Euro für Verheiratete bezieht, kann einen Freistellungsantrag beim Finanzamt stellen. Das Finanzamt erteilt daraufhin eine Nicht-Veranlagungsbescheinigung, die drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis auf Widerruf gilt. Diese ist der Bank vorzu-

legen, die dann die Kapitaleinnahmen von der Abgeltungsteuer ausnimmt. Sollte der Bank die Steuer-Identifikationsnummer noch nicht vorliegen, ist diese bis zum 31.12.2015 nachzureichen. Die Bank darf die Identifikationsnummer auch beim Bundeszentralamt für Steuern direkt abfragen. Wird dennoch die Frist verpasst, muss die Bank ab 01.01.2016 bei Zinszahlungen Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent einbehalten. Allerdings ist das Geld dann noch nicht verloren. Wird die Steuer-Identifikationsnummer im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht oder ein neuer Antrag mit Steuer-Identifikationsnummer gestellt, schreibt die Bank die bisher einbehaltene Abgeltungsteuer für 2016 wieder gut.

Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können bis zu 13.805 Euro jährlich beim Unterhaltszahler steuerlich berücksichtigt werden. Im Gegenzug muss der Unterhaltsempfänger diese versteuern. Ab 2016 ist der steuerliche Abzug beim Unterhaltszahler nur noch möglich, wenn die Steuer-Identifikationsnummer des Unterhaltsempfängers angegeben wird. Gibt der Unterhaltsempfänger diese nicht heraus, kann der Zahlende aufgrund gesetzlicher Bestimmung diese beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de

